



Satzung der GFB vom 24.11.2023

§ 1 Name, Sitz

Der nichtrechtsfähige Verein führt den Namen „Gemeinsam für Burgoberbach“, abgekürzt GFB - mit Sitz in Burgoberbach.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an den bayerischen Kommunalwahlen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken und die Interessen der Gemeindeglieder unter Verzicht auf parteipolitische Zielsetzungen zu vertreten.
- 2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand einzureichen.
- 3) Über einen Mitgliedsbeitritt entscheidet der Vorstand,
- 4) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 24 € pro Kalenderjahr

§ 4 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Vereinsorgane

- 1) Die Vereinsorgane sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

2) Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzende/r
- 1. Stellvertreter/in
- 2. Stellvertreter/in
- Kassen- und Mitgliederverwalter/in
- Schriftführer/in
- Mindestens 3 bis maximal 6 Beisitzer/innen. Die genaue Anzahl wird bei den Wahlen auf der jeweiligen Mitgliederversammlung bestimmt.
- den gewählten Gemeinderät/innen in der aktuellen Wahlperiode

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

Der/die Vorsitzende, 1. Stellvertreter/in, und 2. Stellvertreter/in werden in geheimer Wahl ermittelt.

Die weiteren Vorstandsmitglieder sowie zwei Kassenprüfer/innen können per Akklamation gewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch die/den 1. Vorsitzende/n zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum erfolgen und die Tagesordnung enthalten.
- 3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand, sowie auf schriftliches Verlangen von 1/10 aller Mitglieder einberufen werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung gilt § 41 BGB.

Vorstehende Satzungsneufassung wurde von der Jahreshauptversammlung am Freitag, den 24.11.2023, beschlossen.

25.11.2023



Rainer Meyer